



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege Seite 109 - 120

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Förderung der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

- Bekanntmachung vom 09.10.2018 -

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) und dem Kindertagesstättengesetz (KTagStG RP) vom 15. März 1991 sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und § 17 der LKO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) sowie §§ 22-26 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 10.09.2018 die 2. Änderung der Satzung vom 04.04.2011 beschlossen:

Abschnitt I : Kindertagespflege

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer leistungsgerechten, laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (in welchem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt), als auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Private Betreuungseinrichtungen und Krippen werden nicht gefördert.
- (3) Zur Begründung eines Pflegeverhältnisses bedarf es eines Antrags der Personensorgeberechtigten, welcher beim Kreisjugendamt Südliche Weinstraße zu stellen ist. Der Antrag ist vor Beginn der Tagespflege von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Gleichzeitig stellt die Tagespflegeperson einen Antrag auf Zahlung laufender Geldleistungen (Vordruck)
Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Über den Antrag wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes entschieden.



- (4) Das Pflegeverhältnis endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, oder vorzeitig aufgrund einer Beendigungsmitteilung über die Betreuung (Formblatt), welches von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterschrieben ist. Die Einstellung der Leistung erfolgt durch das Kreisjugendamt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson bereits festgestellt ist.

Die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege wird gefördert, sofern der Stundenumfang 5 Stunden durchschnittlich pro Woche überschreitet. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens 2 zusammenhängende Wochen betragen.

- (2) **Für die Eingewöhnung** eines Kindes bis 6 Jahren bei der Kindertagespflegeperson wird eine Pauschale gewährt, wenn im Anschluss ein Pflegeverhältnis entsteht. Die Eingewöhnung muss mindestens 15 Stunden betragen. Die Eingewöhnung muss durch schriftliche Erklärung (Formblatt) von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Hierfür wird eine Pauschale nach Anlage 1 der Satzung gewährt. Ausnahmsweise kann die Eingewöhnung gewährt werden, wenn die Gründe für ein nicht zustande kommen der Tagespflege nicht in der Tagespflegeperson liegen. Die Eingewöhnungspauschale wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (§ 24 Abs. 1 SGB VIII)

- (4) Für ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird grundsätzlich maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt. Ist jedoch aufgrund der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten ein höherer Betreuungsumfang erforderlich, und kann dieser nicht durch die Kita gewährleistet werden, kann der Betreuungsbedarf individuell durch die Kindertagespflege abgedeckt werden.



- (5) Für ein Kind ab dem vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindergärten. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindergärten erfüllt. Eine Förderung in Kindertagespflege ist möglich, wenn am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich kein freier Platz in einem Kindergarten vorhanden ist.

Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schulischen Angeboten betreut.

Eine ergänzende Förderung in der Kindertagespflege (z.B. Randzeiten, Übernachtung, Ferienbetreuung) ist möglich.

- (6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.
- (7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
1. Tagespflegepersonen sind dann geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII vorliegen, bedürfen die Tagespflegepersonen einer Pflegeerlaubnis.
 2. Das Jugendamt prüft das Erfüllen der Eignungskriterien im persönlichen Gespräch. Hierzu sind u.a. folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen :
 - Vermittlungsbogen,
 - Erste-Hilfe-Kurs am Kind
 - erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und
 - ärztlicher Untersuchungsbogen.

Die Teilnahme an zertifizierten Weiterbildungsangeboten wird vom Jugendamt gefördert und ist wünschenswert.

Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind soll alle 2 Jahre aufgefrischt werden.

§ 3 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
1. Einen Betrag entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson gemäß Anlage 1 (Pflegegeldtabelle), darin enthalten die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (siehe § 4 der Satzung)



2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung; sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 SGB VIII)
- (2) Die Personensorgeberechtigte stellt spätestens in dem Monat bevor die Tagespflege beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt, der persönlich abzugeben ist. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch für maximal ein Jahr und bedarf dann anschließend eines Verlängerungsantrages.

Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vorab schriftlich mit dem Beendigungsvordruck, mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu melden.

§ 4 Sachaufwand

Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist in der pauschalierten lfd. Geldleistung enthalten.

Als Sachaufwand gelten insbesondere:

- Verbrauchskosten,
- Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- Kosten für kleinere Ausstattungsgegenstände, sowie
- Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

§ 5 Anerkennung der Förderleistung

Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung bestimmt sich nach dem im Antrag benannten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson.

- (1) Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abschluss der **tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung** im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 der Pflegegeldtabelle Stufe A ersichtlich.
- (2) Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung einer geeigneten Person, die im Bereich der Kindertagespflege noch **keine Qualifizierung abgeschlossen** hat ist aus der Anlage 1 der Pflegegeldtabelle Stufe A ersichtlich. Hierfür erforderlich ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson, sowie die erklärte Bereitschaft die Qualifizierung im nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang nachzuholen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 der Satzung erfüllt sein.



- (3) Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung bei **voller Qualifizierung** nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Zusatzqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 der Pflegegeldtabelle Stufe B ersichtlich.

§ 6 Urlaub/Krankheit

Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt. Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub bei einer Gesamtdauer von maximal 6 Wochen im Jahr und bei Krankheit bei einer zusammenhängenden Dauer von maximal 2 Wochen im Jahr weiter gewährt.

Bei Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson ist dem Kreisjugendamt ab dem 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Wird in **Ausfallzeiten eine Kindertagespflegeperson** durch eine andere Kindertagespflegeperson vertreten, erhält diese ebenfalls die entsprechende Geldleistung.

Geplanter Jahresurlaub soll dem Kreisjugendamt zum Jahresanfang und den Eltern mit Beginn des Betreuungsverhältnisses mitgeteilt werden.

Werden über die Betreuung eines Kindes **Stundenzettel** vorgelegt, so erhält die Tagespflegeperson statt der Leistung nach § 3 dieser Satzung ab 01.01.2019 einen gesonderten Betrag in Höhe von 250,00 Euro, wenn das Pflegeverhältnis 6 Monate andauerte und über diesen Zeitraum hinaus 500,00 Euro im Kalenderjahr. Diese Zahlung erfolgt als Ausgleich für den Ausfall bei Urlaub oder bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.

§ 7 Ferienzeiten, Randzeiten, Übernachtung

- (1) Entstehen in den Ferienzeiten erhöhte Betreuungsstunden, erfolgt eine separate Vergütung entsprechend dem Stundensatz der Qualifizierung. Die erhöhten Betreuungszeiten sind durch Stundenzettel nachzuweisen (siehe Anlage 1)
- (2) Für Randzeitenbetreuung von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und ab 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, und an Wochenenden und Feiertage wird eine erhöhte Betreuungspauschale gewährt. Die Randzeiten sind durch das entsprechende Formular nachzuweisen. (siehe Anlage 1)
- (3) Für die Übernachtung eines Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird eine Übernachtungspauschale gewährt. (siehe Anlage 1)



§ 8 Erstattungen der Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst weiterhin:
 - a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und jährlich erstattet nach Vorlage des Beitragsbescheids. Hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt nicht für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestanden, erfolgt die Erstattung anteilmäßig i.H.v. 1/12 pro Monat der Bereitstellung.
- (3) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, soweit die Beitragszahlung aufgrund der öffentlich geförderten Kindertagespflege beruht. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages, wenn Versicherungspflicht besteht. Sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet. Die Erstattung erfolgt monatlich und jeweils befristet bis zum Ende Kalenderjahres.
- (4) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, wenn Versicherungspflicht besteht. Die Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen sind in Höhe der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angemessen. Die Erstattung erfolgt monatlich und jeweils befristet zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Beitragsänderungen sind unverzüglich von der Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Kostenbeiträge

§ 9 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und den Betreuungszeiten berechnet.



§ 10 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht.

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Kindertagespflege beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Beendigung bzw. dem Ablaufen der Befristung der Kindertagespflege.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für einen vollen Monat erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Betreuungsstundenerhöhungen, bzw. Reduzierungen werden jeweils bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht in der Kindertagespflege bleibt auch in den Fällen des § 6 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung bestehen. In Fällen des § 7 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt weiterhin eine separate Berechnung des Kostenbeitrags.
- (5) Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege ist zum 15. des jeweiligen Kalendermonats der Betreuung fällig.
- (6) Erfordert die Förderung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson eine Übernachtung, so wird ab dem 01.01.2019 zusätzlich zu dem Kostenbeitrag pro Übernachtung ein weiterer Betrag von 10,00 Euro erhoben.

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 (Kostenbeitragstabelle) zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist beitragsfrei, wenn für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann.



§ 13 Einkommensermittlung

- (1) Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 (SGB VIII). Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das durchschnittliche Nettoeinkommen zzgl. Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, sowie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen. Von diesem errechneten Betrag sind die Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des Betrages um pauschal 25 vom Hundert.
- (2) Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegte Einkommenssteuer und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Altersvorsorge gekürzt wird.
- (3) Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das kalkulierte Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Person/en des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen.

§ 14 Erlass von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 70% des übersteigenden Betrags einzusetzen.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder in einer Familie, so ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

§ 15 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Jugendamt ist berechtigt, die Finanzierung der Kindertagespflege einzustellen, wenn die Eltern bei der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung fortgesetzt nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße mitwirken oder die festgesetzte Kostenbeteiligung nicht erbringen.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen vom Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 01.08.2013 mit Wirkung vom 31.12.2018 außer Kraft.

Landau i.d.Pf., den 15.08.2018
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat



Anlage 1 :

Pflegegeldtabelle ab 01.01.2019

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Höhe der monatlichen Geldleistung	
	A	B
5 bis zu 10 Stunden	173,00 €	217,00 €
bis zu 15 Stunden	260,00 €	325,00 €
bis zu 20 Stunden	346,00 €	433,00 €
bis zu 25 Stunden	433,00 €	541,00 €
bis zu 30 Stunden	520,00 €	650,00 €
bis zu 35 Stunden	607,00 €	758,00 €
über 35,1 Stunden	693,00 €	866,00 €

Randzeitenbetreuung: von 06:00- 08:00 Uhr
ab 17:00 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen

zuzüglich 2,00 €
pro Betreuungs-
stunde

Eingewöhnungspauschale § 2, Abs. (2) : 100,00 €
 Übernachtungspauschale § 7 : 20,00 €
 Stundenzettelabrechnung: Stufe A: 4,00 Euro/Stunde
 Stufe B: 5,00 Euro/Stunde



Kostenbeitragstabelle (ab 01.08.2013)

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	maßgebliches Einkommen monatlich	Einkommensstufe	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien
5 bis zu 10 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	22,10 €	14,73 €	7,37 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	44,20 €	29,47 €	14,73 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	65,00 €	43,33 €	21,67 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	87,10 €	58,07 €	29,03 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	109,20 €	72,80 €	36,40 €
	über 2.500,00 €	6	130,00 €	86,67 €	43,33 €
bis zu 15 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	33,15 €	22,10 €	11,05 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	66,30 €	44,20 €	22,10 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	97,50 €	65,00 €	32,50 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	130,65 €	87,10 €	43,55 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	163,80 €	109,20 €	54,60 €
	über 2.500,00 €	6	195,00 €	130,00 €	65,00 €
bis zu 20 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	44,20 €	29,47 €	14,73 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	88,40 €	58,93 €	29,47 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	130,00 €	86,67 €	43,33 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	174,20 €	116,13 €	58,07 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	218,40 €	145,60 €	72,80 €
	über 2.500,00 €	6	260,00 €	173,33 €	86,67 €
bis zu 25 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	55,25 €	36,83 €	18,42 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	110,50 €	73,67 €	36,83 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	162,50 €	108,33 €	54,17 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	217,75 €	145,17 €	72,58 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	273,00 €	182,00 €	91,00 €
	über 2.500,00 €	6	325,00 €	216,67 €	108,33 €
bis zu 30 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	66,30 €	44,20 €	22,10 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	132,60 €	88,40 €	44,20 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	195,00 €	130,00 €	65,00 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	261,30 €	174,20 €	87,10 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	327,60 €	218,40 €	109,20 €
	über 2.500,00 €	6	390,00 €	260,00 €	130,00 €
bis zu 35 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	77,35 €	51,57 €	25,78 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	154,70 €	103,13 €	51,57 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	227,50 €	151,67 €	75,83 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	304,85 €	203,23 €	101,62 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	382,20 €	254,80 €	127,40 €
	über 2.500,00 €	6	455,00 €	303,33 €	151,67 €



ab 35,1 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	88,40 €	58,93 €	29,47 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	176,80 €	117,87 €	58,93 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	260,00 €	173,33 €	86,67 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	348,40 €	232,27 €	116,13 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	436,80 €	291,20 €	145,60 €
	über 2.500,00 €	6	520,00 €	346,67 €	173,33 €

Durchschnittl. Nettoeinkommen + sonstige Einnahmen (z. B. Unterhalt) – 25 % = maßgebliches Eink. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.